

**Parkgebührenordnung  
der Stadt Lüdenscheid  
vom .12.2014**

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I Seite 837) in der aktuell geltenden Fassung und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absatz 6 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV. NW. Seite 48/SGV. NW. 92) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 08.12.2014 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

**§ 1  
Parkraumbewirtschaftung**

1. In straßenverkehrsrechtlich öffentlichen Bereichen (Straßen, Wege, Plätze, Parkpaletten und -garagen) ohne eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Fahrzeuge kann die Stadt Lüdenscheid die Parkzeit beschränken und Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit installieren (Parkraumbewirtschaftung). Damit soll erreicht werden, dass möglichst viele Fahrzeuge nacheinander für eine möglichst kurze und begrenzte Zeit dort parken können.
2. Als Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit können in den Parkraumbewirtschaftungszonen Parkscheinautomaten angeordnet und aufgestellt werden. Alternativ kann eine Parkscheibenregelung angeordnet werden.
3. Sofern das Parken in Parkraumbewirtschaftungszonen gebührenpflichtig und nur nach Lösen eines Parkscheines an den dort installierten Parkscheinautomaten oder einer vergleichbaren Regelung über ein bargeldloses Bezahlssystem zulässig ist, werden nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung Gebühren in unterschiedlicher Höhe festgesetzt.

**§ 2  
Zonen, Zeiten und Gebühren**

1. Eine Bewirtschaftung erfolgt in den in der Anlage aufgeführten Parkraumbewirtschaftungszonen zu den dort genannten Zeiten und Gebühren. Dabei werden die Parkgebühren unter Berücksichtigung der Auslastung der unterschiedlichen Parkraumbewirtschaftungszonen mit entsprechend unterschiedlichen Gebühren erhoben. Für besonders ausgewiesene Bereiche gelten Sonderregelungen.
2. Die Mindestgebühr beträgt 0,50 €. Darüber hinaus wird die Parkdauer in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Tarifzonen minutengenau ausgewiesen.
3. Übersteigen die gezahlten Parkgebühren die gebührenpflichtige Zeit, wird das Restguthaben automatisch auf den nächsten Tag übertragen.
4. Sofern in bestimmten Parkraumbewirtschaftungszonen keine durch Gebühren kostendeckende Bewirtschaftung möglich ist, kann eine Umstellung auf eine Parkscheibenregelung erfolgen.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid vom 16.10.2013 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid,     .12.2014

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

**Gebührentarif  
als Anlage zur Parkgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid vom .12.2014**

**1. Parkhäuser und Parkpaletten**

<b>Bewirtschaftungszonen</b>	<b>Zeiten</b>		<b>Gebühren</b> je angefangene 30 Minuten oder Sondertarif	
<b>Tiefgarage des Kulturhauses</b>	montags - sonntags	07.00 - 24.00 Uhr		
		in der 1. Stunde	0,50 €	
		ab der 2. Stunde	0,75 €	
	Abendpauschale	17.45 – 24.00 Uhr	2,00 €	
	Tagespauschale für Teilnehmer an geschlossenen Veranstaltungen im Kulturhaus	07.00 – 19.00 Uhr	5,00 €	
	Tagesgebühr für die Überlassung von einzelnen Ebenen der Tiefgarage bei Veranstaltungen im Kulturhaus	je Ebene 07.00 – 19.00 Uhr	75,00 €	
		je Ebene 07.00 – 24.00 Uhr	100,00 €	
	Tagesgebühr für die Überlassung der gesamten Tiefgarage bei Großveranstaltungen im Kulturhaus	07.00 - 19.00 Uhr	300,00 €	
		07.00 – 24.00 Uhr	350,00 €	
	Monatspauschale für eine eingeschränkte Dauerparkberechtigung	montags - samstags 07.00 - 19.00 Uhr	50,00 €	
Sofern die Tiefgarage des Kulturhauses im Zusammenhang mit geschlossenen Veranstaltungen gesperrt ist und von Dauerparkberechtigten nicht genutzt werden kann, gelten die Dauerparkberechtigungen an diesem Tag auch auf jedem anderen öffentlich bewirtschafteten Parkplatz.				
<b>Parkgarage der Museen</b>	montags - sonntags	07.00 - 24.00 Uhr		
		in 1. Stunde	0,50 €	
		ab der 2. Stunde	0,75 €	
Monatspauschale für eine eingeschränkte Dauerparkberechtigung	montags - samstags 07.00 - 24.00 Uhr	55,00 €		
<b>Parkgarage des Rathauses</b>	montags - samstags	09.00 – 20.00 Uhr		
		in der 1. Stunde	0,50 €	
		ab der 2. Stunde	0,75 €	
<b>Parkplatz Innenhof Musikschule</b>	montags – donnerstags freitags samstags	17.00 – 20.00 Uhr		
		14.00 – 20.00 Uhr		
		09.00 – 20.00 Uhr		
		in 1. Stunde	0,50 €	
		ab der 2. Stunde	0,75 €	
<b>Parkpalette Turmstraße</b>	montags - freitags samstags	09.00 - 18.30 Uhr		
		09.00 - 16.00 Uhr		
			in 1. Stunde	0,50 €
			ab der 2. Stunde	0,75 €
Monatspauschale für eine Dauerparkberechtigung auf der unteren Ebene (Zufahrt über Freiherr-vom-Stein-Straße)	ohne zeitliche Einschränkung	55,00 €		
<b>Parkpalette Corneliusstraße</b>	montags - freitags samstags	09.00 - 18.30 Uhr	0,50 €	
		09.00 - 16.00 Uhr		
Monatspauschale für eine Dauerparkberechtigung auf der unteren und mittleren Ebene	ohne zeitliche Einschränkung	50,00 €		

## 2. Parkplätze auf Plätzen und an Straßen

gebührenpflichtige Bewirtschaftungszonen	Sonderregelungen	Zeiten	Gebühren je angefangene 30 Minuten
mit Bezeichnung von Teilbereichen			
Albrechtstraße			
Altenaer Straße <ul style="list-style-type: none"> <li>• vor dem Gebäude Nummer 14</li> <li>• auf dem Verbindungsstück zur Bahnhofstraße</li> </ul>			
Bahnhofsallee			
	Monatspauschale für eine Dauerparkberechtigung auf der hinteren Bahnhofsallee	30,00 €	
Corneliusstraße			
Freiherr-vom-Stein-Straße <ul style="list-style-type: none"> <li>• einschließlich Parkplatz hinter dem Kulturhaus</li> </ul>			
Friedrichstraße			
Grabenstraße			
Hermannstraße <ul style="list-style-type: none"> <li>• einschließlich Einfahrtbereich zu Deck 1 der Parkpalette Corneliusstraße</li> </ul>		montags - freitags 09.00 - 18.30 Uhr	
Hochstraße <ul style="list-style-type: none"> <li>• vor Haus-Nummer 27/29</li> </ul>		samstags 09.00 - 16.00 Uhr	0,50 €
Humboldtstraße			
Kerksigstraße			
Knapper Straße			
Kölner Str. <ul style="list-style-type: none"> <li>• von Haus-Nummer 15 bis 27</li> </ul>			
Lessingstraße			
Lösenbacher Straße			
Loher Straße <ul style="list-style-type: none"> <li>• von Haus-Nummer 1 bis Abzweigung Schlittenbacher Straße</li> </ul>			
Staberger Straße <ul style="list-style-type: none"> <li>• Parkplatz Ecke Hochstraße</li> </ul>	Tagespauschale 4,00 €		
Schillerstraße			
Theodor-Schulte-Platz			
Tunneldecke Oberstadt	Tagespauschale 4,00 €		
Werdohler Straße <ul style="list-style-type: none"> <li>• zwischen Wilhelm- und Königstraße</li> </ul>			
Weststraße			